

**2. Nachtragssatzung vom zur Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss
an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden
- Entwässerungssatzung – vom 17.12.1998**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Hilden in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Hilden umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Hilden über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 10.07.1991 in der jeweils geltenden Fassung.
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW

- (2) Die Stadt Hilden stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben. Das Gleiche gilt für natürliche Wasserläufe, soweit diese der Fortleitung von Niederschlagswasser dienen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Hilden im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Hilden selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören **nicht** die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, deren Entsorgung in der Satzung über die Entsorgung von

Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt Hilden vom 10.07.1991 in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer/die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige/diejenige, der/die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem

Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Hilden für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage:

Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage liegt auch dann vor, wenn von bebauten oder befestigten Flächen über befestigte Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Hilden liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Hilden den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Hilden kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Hilden kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Hilden auf den privaten Grundstückseigentümer/die private Grundstückseigentümerin durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Hilden von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer/der Eigentümerin des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt Hilden von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer/ die Anschlussnehmerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für

den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die Stadt Hilden macht die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig, wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z.B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder/und Absperrvorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfung der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;

14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
17. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern o. ä. Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen;
18. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind;
19. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder schädlich sind, z.B.
 - Säuren und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fett,
 - Blut und Molke,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
 - Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung verhindern,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
 - Karbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, wie z.B. Natrium-Sulfid oder Eisen-II-Sulfat in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
 - radioaktive Stoffe,

Grenzwerte nach Abs. 3 werden berücksichtigt.

20. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte oder/und Anforderungen nach Abs. 3 überschritten werden.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

- a) Grenzwerte, die am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

1.1	Temperatur	35° Celsius
1.2	PH-Wert	6,0 - 10,0
1.3	Absetzbare Stoffe (Nach 2-stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
1.4	CSB-Abbau nach 24 Stunden mind. 75 %	
1.5	Kohlenwasserstoff index	20 mg/l
1.6	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	250 mg/l
1.7	Phenol-Index nach Destillation (C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
1.8	Fluorid	50 mg/l
1.9	Nitrit-Stickstoff	5 mg/l
1.10	Sulfate	Wert für Betonkanäle 600 mg/l Wert für Steinzeugkanäle 1300 mg/l
1.11	Ammonium (NH ₄) - und Ammoniak (NH ₃) – Stickstoff	80 mg/l
1.12	Ges-Eisen	20 mg/l
1.13	Aluminium	20 mg/l
1.14	abfiltrierbare Stoffe/suspendierte Stoffe	400 mg/l

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.

- b) Anforderungen und Grenzwerte, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu § 7a WHG wiedergegeben. Diese Anforderungen und Grenzwerte gelten als Anforderungen und Grenzwerte im Sinne dieser Satzung.

Bis zum In-Kraft-Treten der jeweiligen Verwaltungsvorschriften und wenn die Verwaltungsvorschriften keine Regelungen enthalten, gelten folgende Werte:

1. Organische Lösungsmittel
 - a) mit Wasser mischbar
nur nach spez. Festlegung
 - b) mit Wasser nicht mischbar
maximal ihrer Wasserlöslichkeit (im Einzelfall nach spez. Festlegung)
2. Metalle (gelöst und ungelöst)

a) Chrom-VI	0,1 mg/l
b) Ges.-Chrom	0,5 mg/l
c) Kupfer	0,5 mg/l
d) Silber	1,0 mg/l
e) Cadmium	0,2 mg/l
f) Nickel	0,5 mg/l
g) Zink	2,0 mg/l
h) Zinn	2,0 mg/l
i) Blei	0,5 mg/l
k) Quecksilber	0,05 mg/l
l) Arsen	0,1 mg/l
m) Kobalt	1,0 mg/l
n) Selen	1,0 mg/l
o) Barium	2,0 mg/l
4. Leicht freisetzbare Cyanid 0,2 mg/l
5. Freies Chlor 0,5 mg/l
6. Sulfid 1,0 mg/l
7. AOX 1,0 mg/l
8. Leicht flüchtige halogene Kohlenwasserstoffe (LHKW)
berechnet als Chlor 0,1 mg/l

Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die satzungsrechtlichen Grenzwerte einzuhalten.

Bezüglich der Untersuchungsmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte wird auf die gültige DIN-Verfahren oder Abwasserverordnung verwiesen.

- (4) Die Stadt Hilden kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes und/oder im Wege der in § 2 Nr. 14 genannten Form darf nur mit Einwilligung der Stadt Hilden erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Hilden von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Hilden kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Hilden auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter/die Indirekteinleiterin hat seinem/ihrer Antrag die von der Stadt Hilden verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage ist ausgeschlossen, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes es so vorsehen (Versickern auf eigenem Grundstück) oder es aus hydraulischen Gründen erforderlich ist.
- (9) Die Stadt Hilden kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Hilden im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Hilden eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin in einer von ihm/ihr zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Hilden eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Hilden kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (5) Der Einbau der Abscheider ist zustimmungspflichtig. Entsprechende Antragsunterlagen sind vor Einbau der Stadt Hilden einzureichen.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/jede Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein /ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine/ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärme Gewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Hilden nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten/die Anschlussberechtigte angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Hilden umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Hilden über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 10.07.1991 in der jeweils geltenden Fassung.
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die Stadt Hilden stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben. Das Gleiche gilt für natürliche Wasserläufe, soweit diese der Fortleitung von Niederschlagswasser dienen.
- (3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (4) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 3 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf seinem/ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er/sie dies der Stadt Hilden anzuzeigen. Die Stadt Hilden verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Hilden aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten auf seinem/ihrem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze

herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Hilden.

- (2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Hilden bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt Hilden kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Hilden kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem/ihrem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin nachträglich einen Einsteigschacht auf seinem/ihrem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig.
In den Fällen, in denen die Errichtung eines Einsteigschachtes nicht möglich ist (z.B. bei Grenzbebauung), ist eine Inspektionsöffnung im Gebäude vorzusehen.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite, technische Ausführung und Größe der Anschlussleitungen bis zu dem Einsteigschacht/der Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes/der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Hilden nach den Erfordernissen.

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlussleitungen und zwar von der öffentlichen Abwasseranlage (Straßenkanal) bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt selbst oder der von ihr beauftragte Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin aus.
In den Fällen, in denen Bauflucht und Straßenbegrenzungslinie identisch sind, wird stadtseits auch die Verbindung der an der Straßenseite liegenden Regenfallrohre mit der Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin hergestellt.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Hilden zu erstellen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Hilden von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin.
- (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Die Eintragungen sind der Stadt Hilden nachzuweisen.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seinem/ihrer Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Hilden auf seine/ihre Kosten vorzubereiten.
- (11) Die Stadt Hilden behält sich das Recht vor, im Zuge einer fälligen Sanierungsmaßnahme den nachträglichen Einbau eines Einsteigschachtes zu fordern.
- (12) Werden Fehllanschlüsse und/oder unzulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage festgestellt, so sind diese auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in zu beseitigen. Dazu zählt auch der Kostenaufwand zur Auffindung der Fehllanschlüsse und/oder der Fehleinleitungen für den Bereich der Anschlussleitungen.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Hilden. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Hilden mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Antrag des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin, die Kosten hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin zu tragen.

- (3) Dem Antrag zur Herstellung oder Änderung eines Schmutzwasserhausanschlusses sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
- a. einen Lageplan M 1: 500, mit Eintragung der vorhandenen oder geplanten Haus- bzw. Grundstücksanschlussleitung und Angabe von Durchmesser, Sohl- und Geländehöhen, Gefälle sowie Lage des Einsteigeschachtes (Prüf- und Reinigungsschachtes);
 - b. die Abwicklung der Rohrleitungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen mit entsprechenden Angaben wie zu a.;
 - c. die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwässer in die Abwasseranlage eingeleitet werden sollen, sowie Angaben über Art, Zusammensetzung und Menge der voraussichtlich anfallenden Schmutzwässer;
 - d. den Namen des Unternehmers, der die Anlagen auf dem Grundstück herstellen oder beseitigen soll;
 - e. einen Kellergrundriss M 1: 100, mit Eintragungen wie zu a. sowie Angabe der Zahl der Belastungswerte (der Wassermengen);
- (4) Dem Antrag zur Herstellung oder Änderung eines Regenwasserhausanschlusses sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
- a. einen Lageplan M 1: 500, mit Eintragung der vorhandenen oder geplanten Haus- bzw. Grundstücksanschlussleitung und Angabe von Durchmesser, Sohl- und Geländehöhen, Gefälle sowie Lage des Einsteigeschachtes (Prüf- und Reinigungsschachtes);
 - b. die Abwicklung der Rohrleitungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen mit entsprechenden Angaben wie zu a.;
 - c. den Namen des Unternehmers, der die Anlagen auf dem Grundstück herstellen oder beseitigen soll;
 - d. Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.
- (5) Die Stadt Hilden kann im Einzelfall auf die Vorlage von in den Abs. 3 und 4 genannten Unterlagen verzichten.

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt Hilden zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.

§ 16 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die zuständige Wasserbehörde führt für das Gebiet der Stadt Hilden ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt Hilden mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Hilden Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Hilden ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, der Stadt Hilden auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen und die Indirekteinleiter/Indirekteinleiterinnen haben die Stadt Hilden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen v Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Hilden sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer/Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt Hilden zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin und der Indirekteinleiter/die Indirekteinleiterin haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Hilden infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der/die Ersatzpflichtige die Stadt Hilden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Hilden haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede/jeden, die/der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/Pächterinnen, Mieter/Mieterinnen, Untermieter/Untermieterinnen etc.)
 - oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Hilden auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Hilden angezeigt zu haben.
 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Abs. 4
die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält
 9. § 14 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Hilden herstellt oder ändert.
 10. § 14 Abs. 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Hilden mitteilt.
 11. § 16 Abs. 2
der Stadt Hilden die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Hilden hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 12. § 18 Abs. 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Hilden daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

7

8

Gegenüberstellung

Alt	Neu
Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926) hat der Rat der Stadt Hilden in der Sitzung am 16.12.1998 folgende Satzung beschlossen: § 1 Allgemeines (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Hilden umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers.	Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666), <i>zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 498)</i> sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), <i>zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 463ff.)</i> hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen: § 1 Allgemeines (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Hilden umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist, 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW, 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen

(2) Die Stadt Hilden stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder von Dritten (z.B. Abwasserverbänden) in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie dem Entwässern von Klärschlamm dienen. Nicht hierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwassergruben. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben. Das Gleiche gilt für natürliche Wasserläufe, soweit diese der Fortleitung von Niederschlagswasser dienen. (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Hilden im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. § 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung bedeuten: 1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.	Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 10.07.1991 in der jeweils geltenden Fassung, 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW, 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW. (2) Die Stadt Hilden stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben. Das Gleiche gilt für natürliche Wasserläufe, soweit diese der Fortleitung von Niederschlagswasser dienen. (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Hilden im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. § 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung bedeuten: 1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
--	---

Gegenüberstellung

Alt	Neu
2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. 3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. 4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet. 5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. 6. Öffentliche Abwasseranlage: a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Hilden selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 geregelt ist.	2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. 3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. 4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet. 5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. 6. Öffentliche Abwasseranlage: a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Hilden selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören <u>nicht</u> die Grundstücksanschlussleitungen. c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, deren Entsorgung in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt Hilden vom 10.07.1991 in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage unter Einschluss der Grundstücksanschlussleitung bis zum ersten Prüfschacht auf dem Grundstück oder dem Gebäude.

Die Anschlussleitungen zählen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Hierzu zählen auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden:

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

Gegenüberstellung

Alt	Neu
10. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer/die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend. 11. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige/diejenige, der/die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt. 12. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.	11. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer/ die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend. 12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt. 13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Hilden für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen. 14. Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage: Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage liegt auch dann vor, wenn von bebauten oder befestigten Flächen über befestigte Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
§ 3 Anschlussrecht Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Hilden liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Hilden den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).	§ 3 Anschlussrecht Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Hilden liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Hilden den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt Hilden kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.	§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts 1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Hilden den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Hilden von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51a Absatz 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Hilden vom 12.12.90 ausgeschlossen war.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der

ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Hilden kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadt Hilden kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Hilden auf den privaten Grundstückseigentümer/die private Grundstückseigentümerin durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Hilden von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer/der Eigentümerin des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt Hilden von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der An-

Gegenüberstellung

Alt	Neu
Anschlussleitung hat der/die Anschlussnehmer/in vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).	schlussleitung hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem/ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts (1) Die Stadt Hilden macht die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig, wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z.B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder/und Absperrvorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden. In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.	§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts (1) Die Stadt Hilden macht die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig, wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z.B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder/und Absperrvorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder vertuern oder 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
17. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern o. ä. Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen;
18. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
17. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern o. ä. Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen;
18. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch

Gegenüberstellung

Alt	Neu
manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind;	manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind;
19. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder schädlich sind, z.B.	19. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder schädlich sind, z.B.
- Säuren und Laugen,	- Säuren und Laugen,
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fett,	- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fett,
- Blut und Molke,	- Blut und Molke,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,	- Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
- Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung verhindern,	- Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung verhindern,
- Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,	- Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
- Karbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, wie z.B. Natrium-Sulfid oder Eisen-II-Sulfat in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,	- Karbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, wie z.B. Natrium-Sulfid oder Eisen-II-Sulfat in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
- radioaktive Stoffe,	- radioaktive Stoffe,
Grenzwerte nach Abs. 3 werden berücksichtigt.	Grenzwerte nach Abs. 3 werden berücksichtigt.
20. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte oder/und Anforderungen nach Abs. 3 überschritten werden.	20. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte oder/und Anforderungen nach Abs. 3 überschritten werden.
(3) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:	(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
a) <u>Grenzwerte, die am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:</u>	a) <u>Grenzwerte, die am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:</u>
1.1 Temperatur 35° Celsius	1.1 Temperatur 35° Celsius
1.2 ph-Wert 6,0 - 10,0	1.2 PH-Wert 6,0 - 10,0
1.3 Absetzbare Stoffe (Nach 1/2-stündiger Absetzzeit) 10 ml/l	1.3 Absetzbare Stoffe (Nach 2-stündiger Absetzzeit) 10 ml/l
1.4 CDB-Abbau nach 24 Stunden mind. 75 %	1.4 CSB-Abbau nach 24 Stunden mind. 75 %
1.5 Kohlenwasserstoffe 20 mg/l	1.5 Kohlenwasserstoffindex 20 mg/l
1.6 Schwerflüchtige lipophile Stoffe 250 mg/l	1.6 Schwerflüchtige lipophile Stoffe 250 mg/l
1.7 Phenol-Index nach Destillation (C ₆ H ₅ OH) 100 mg/l	1.7 Phenol-Index nach Destillation (C ₆ H ₅ OH) 100 mg/l
1.8 Fluorid 50 mg/l	1.8 Fluorid 50 mg/l
1.9 Nitrit-Stickstoff 5 mg/l	1.9 Nitrit-Stickstoff 5 mg/l
1.10 Sulfate 600 mg/l	1.10 Sulfate 600 mg/l für Betonkanäle 1300 mg/l für Steinzeug-

- 1.11 Ammonium (NH₄) - und Ammoniak (NH₃) - Stickstoff 80 mg/l
 1.12 Ges-Eisen 20 mg/l
 1.13 Aluminium 20 mg/l
 1.14 abfiltrierbare Stoffe 400 mg/l

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.

- b) Anforderungen und Grenzwerte, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu § 7a WHG wiedergegeben. Diese Anforderungen und Grenzwerte gelten als Anforderungen und Grenzwerte im Sinne dieser Satzung.

Bis zum In-Kraft-Treten der jeweiligen Verwaltungsvorschriften und wenn die Verwaltungsvorschriften keine Regelungen enthalten, gelten folgende Werte:

2. Organische Lösungsmittel

- a) mit Wasser mischbar
 nur nach spez. Festlegung
 b) mit Wasser nicht mischbar
 maximal ihrer Wasserlöslichkeit (im Einzelfall nach spez. Festlegung)

3. Metalle (gelöst und ungelöst)

- a) Chrom-VI 0,1 mg/l
 b) Ges.-Chrom 0,5 mg/l
 c) Kupfer 0,5 mg/l
 d) Silber 1,0 mg/l
 e) Cadmium 0,2 mg/l
 f) Nickel 0,5 mg/l
 g) Zink 2,0 mg/l
 h) Zinn 2,0 mg/l
 i) Blei 0,5 mg/l
 k) Quecksilber 0,05 mg/l

- 1.11 Ammonium (NH₄) - und Ammoniak (NH₃) - Stickstoff 80 mg/l
 1.12 Ges-Eisen 20 mg/l
 1.13 Aluminium 20 mg/l
 1.14 abfiltrierbare Stoffe/
 suspendierte Stoffe 400 mg/l

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.

- b) Anforderungen und Grenzwerte, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu § 7a WHG wiedergegeben. Diese Anforderungen und Grenzwerte gelten als Anforderungen und Grenzwerte im Sinne dieser Satzung.

Bis zum In-Kraft-Treten der jeweiligen Verwaltungsvorschriften und wenn die Verwaltungsvorschriften keine Regelungen enthalten, gelten folgende Werte:

2. Organische Lösungsmittel

- a) mit Wasser mischbar
 nur nach spez. Festlegung
 b) mit Wasser nicht mischbar
 maximal ihrer Wasserlöslichkeit
 (im Einzelfall nach spez. Festlegung)

3. Metalle (gelöst und ungelöst)

- a) Chrom-VI 0,1 mg/l
 b) Ges.-Chrom 0,5 mg/l
 c) Kupfer 0,5 mg/l
 d) Silber 1,0 mg/l
 e) Cadmium 0,2 mg/l
 f) Nickel 0,5 mg/l
 g) Zink 2,0 mg/l
 h) Zinn 2,0 mg/l
 i) Blei 0,5 mg/l
 k) Quecksilber 0,05 mg/l
 l) Arsen 0,1 mg/l

Gegenüberstellung

Alt		Neu	
l) Arsen	0,1 mg/l	m) Kobalt	1,0 mg/l
m) Kobalt	1,0 mg/l	n) Selen	1,0 mg/l
n) Selen	1,0 mg/l	o) Barium	2,0 mg/l
o) Barium	2,0 mg/l		
4. Leicht freisetzbare Cyanid	0,2 mg/l	4. Leicht freisetzbare Cyanid	0,2 mg/l
5. Freies Chlor	0,5 mg/l	5. Freies Chlor	0,5 mg/l
6. Sulfid	1,0 mg/l	6. Sulfid	1,0 mg/l
7. AOX	1,0 mg/l	7. AOX	1,0 mg/l
8. Leicht flüchtige halogene Kohlenwasserstoffe (LHKW)		8. Leicht flüchtige halogene Kohlenwasserstoffe (LHKW)	
Berechnet als Chlor	0,1 mg/l	Berechnet als Chlor	0,1 mg/l
Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die satzungsrechtlichen Grenzwerte einzuhalten. Bezüglich der Untersuchungsmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte wird auf Anlage 1 dieser Satzung verwiesen.		Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die satzungsrechtlichen Grenzwerte einzuhalten. Bezüglich der Untersuchungsmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte wird auf die gültigen DIN - Verfahren und/oder die Abwasserverordnung verwiesen.	
(4) Die Stadt Hilden kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.		(4) Die Stadt Hilden kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.	
(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Hilden erfolgen.		(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes und/oder im Wege der in § 2 Nr. 14 genannten Form darf nur mit Einwilligung der Stadt Hilden erfolgen.	
(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Hilden von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.		(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Hilden von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.	
(7) Die Stadt Hilden kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Hilden auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter/die Indirekteinleiterin hat seinem/ihrer Antrag die von der Stadt Hilden verlangten Nachweise beizufügen.		(7) Die Stadt Hilden kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Hilden auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter/die Indirekteinleiterin hat seinem/ihrer Antrag die von der Stadt Hilden verlangten Nachweise beizufügen.	

(8) Die Stadt Hilden kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Hilden im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Hilden kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

(8) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage ist ausgeschlossen, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes es so vorsehen (Versickern auf eigenem Grundstück) oder es aus hydraulischen Gründen erforderlich ist.

(9) Die Stadt Hilden kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Hilden im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Hilden eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin in einer von ihm/ihr zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Hilden eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Hilden kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage

Alt

Neu

Der Einbau der Abscheider ist genehmigungspflichtig. Entsprechende Antragsunterlagen sind vor Einbau der Stadt Hilden einzureichen.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/jede Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der/die Anschlussnehmer/in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder zur Warmgewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Hilden nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt Hilden kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt Hilden eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Hilden vom 12.12.1990 unter Beibe-

nicht zugeführt werden.

- (5) Der Einbau der Abscheider ist **zustimmungspflichtig**. Entsprechende Antragsunterlagen sind vor Einbau der Stadt Hilden einzureichen.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/jede Anschlussberechtigte ist **vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein/ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).**
- (2) Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin ist **vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine/ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.**
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Warmgewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Hilden nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) **Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.**

Alt

Neu

haltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von **zwei** Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten/die Anschlussberechtigte angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in kann auf Antrag von Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von **drei** Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten/die Anschlussberechtigte angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Hilden umfasst unter anderem das **Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere**
 - 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 - 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstel-

Gegenüberstellung

Alt	Neu
	lung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b WHG und des § 57 LWG NRW, 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Hilden über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 10.07.1991 in der jeweils geltenden Fassung, 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW, 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW. (2) Die Stadt Hilden stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben. Das Gleiche gilt für natürliche Wasserläufe, soweit diese der Fortleitung von Niederschlagswasser dienen. (3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer an-

Alt

Neu

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der/die Grundstückseigentümer/in die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er/sie dies der Stadt Hilden anzuzeigen.

derweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

- (4) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 3 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf seinem/ihrer Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er/sie dies der Stadt Hilden anzuzeigen. Die Stadt Hilden verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Hilden aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten auf seinem/ihren Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Hilden.
- (2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend

Alt

Neu

§ 12 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.

den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Hilden bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

- (3) Die Stadt Hilden kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Hilden kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt Hilden.

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlussleitungen und zwar von der öffentlichen Abwasseranlage (Straßenkanal) bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt selbst oder der von ihr beauftragte Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin aus.

In den Fällen, in denen Bauflucht und Straßenbegrenzungslinie identisch sind, wird stadtseits auch die Verbindung der an der Straßenseite liegenden Regenfallrohre mit der Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin hergestellt.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin durch.

(4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem/ihrer Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin nachträglich einen Einsteigschacht auf seinem/ihrer Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. In den Fällen, in denen die Errichtung eines Einsteigschachtes nicht möglich ist (z. B. bei Grenzbebauung), ist eine Inspektionsöffnung im Gebäude vorzusehen.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung und Größe der Anschlussleitungen bis zu **dem Einsteigschacht/der Inspektionsöffnung** sowie die Lage und Ausführung des **Einsteigschachtes/der Inspektionsöffnung** bestimmt die Stadt Hilden nach den Erfordernissen.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlussleitungen und zwar **von der öffentlichen Abwasseranlage (Straßenkanal) bis zur Grundstücksgrenze** führt die Stadt selbst oder der von ihr beauftragte Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin aus. In den Fällen, in denen Bauflucht und Straßenbegrenzungslinie identisch sind, wird stadtseits auch die Verbindung der an der Straßenseite liegenden Regenfallrohre mit der Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin hergestellt.

Gegenüberstellung

Alt

Neu

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch und durch Baulast abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Hilden zu erstellen.**
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Hilden von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin.
- (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. **Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern, die Eintragungen sind der Stadt Hilden nachzuweisen.**
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, **hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seinem/ihrer Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Hilden auf seine Kosten vorzubereiten.**
- (11) Die Stadt Hilden behält sich das Recht vor, im Zuge einer fälligen Sanierungsmaßnahme den nachträglichen Einbau eines Einsteigschachtes zu fordern.**
- (12) Werden Fehlanlüsse und/oder unzulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage festgestellt, so sind diese auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in zu beseitigen. Dazu zählt auch der Kostenaufwand zur Auffindung der Fehlanlüsse und/oder der Fehleinleitungen für den Bereich der Anschlussleitungen.**

§ 13 Zustimmungs-/Genehmigungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung/Genehmigung der Stadt Hilden. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Hilden mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (3) Dem Antrag gem. Abs. 1 sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. einen Lageplan M 1: 500, mit Eintragung der vorhandenen oder geplanten Haus - bzw. Grundstücksanschlussleitung und Angabe von Durchmesser, Sohl - und Geländehöhen, Gefälle sowie Lage des Kontrollschachtes;
 - b. einen Kellergrundriss M 1: 100, mit Eintragungen wie zu a. sowie Angabe der Zahl der Belastungswerte (AW's);
 - c. die Abwicklung der Rohrleitungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen mit entsprechenden Angaben wie zu a.;
 - d. die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in die Abwasseranlage eingeleitet werden sollen, sowie Angaben über Art, Zusammensetzung und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer;
 - e. den Namen des Unternehmers, der die Anlagen auf dem Grundstück herstellen oder beseitigen soll.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Hilden. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Hilden mitzuteilen. Diese **sichert** die Anschlussleitung auf Antrag des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin, die Kosten hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin zu tragen.
- (3) Dem Antrag zur Herstellung oder Änderung eines Schmutzwasserhausanschlusses sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. einen Lageplan M 1: 500, mit Eintragung der vorhandenen oder geplanten Haus- bzw. Grundstücksanschlussleitung und Angabe von Durchmesser, Sohl- und Geländehöhen, Gefälle **sowie Lage des Einsteigeschachtes (Prüf- und Reinigungsschachtes)**;
 - b. die Abwicklung der Rohrleitungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen mit entsprechenden Angaben wie zu a.;
 - c. die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren **Schmutzwässer** in die Abwasseranlage eingeleitet werden sollen, sowie Angaben über Art, Zusammensetzung und Menge der voraussichtlich anfallenden **Schmutzwässer**;
 - d. den Namen des Unternehmers, der die Anlagen auf dem Grundstück herstellen oder beseitigen soll.
 - e. einen Kellergrundriss M 1 : 100, mit Eintragungen wie zu a. sowie Angabe der Zahl der Belastungswerte **(der Wassermengen)**;
- (4) Dem Antrag zur Herstellung oder Änderung eines Regenwasserhausanschlusses sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

Gegenüberstellung

Alt	Neu
	a. einen Lageplan M 1: 500, mit Eintragung der vorhandenen oder geplanten Haus- bzw. Grundstücksanschlussleitung und Angabe von Durchmesser, Sohl- und Geländehöhen, Gefälle sowie Lage des Einsteigeschachtes (Prüf- und Reinigungsschachtes); b. die Abwicklung der Rohrleitungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen mit entsprechen den Angaben wie zu a.; c. den Namen des Unternehmers, der die Anlagen auf dem Grundstück herstellen oder beseitigen soll; d. Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll. <i>(5) Die Stadt Hilden kann im Einzelfall auf die Vorlage von in den Abs. 3 und 4 genannten Unterlagen verzichten.</i>
§ 14 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 07.03.1995 (BauO NW) (GV NW 218). Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt Hilden zugelassene Sachkundige oder von der Stadt Hilden selbst durchgeführt werden.	§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255). (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt Hilden zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.
§ 15 Indirekteinleiterkataster (1) Die Stadt Hilden führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Hilden dem Antrag nach § 13 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden An-	§ 16 Indirekteinleiter-Kataster (1) Die zuständige Wasserbehörde führt für das Gebiet der Stadt Hilden ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt Hilden mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Mo-

Alt

schließen hat dies innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter/die Indirekteinleiterin der Stadt Hilden Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 16 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Hilden ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt Hilden.

§ 17 Auskunft- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, der Stadt Hilden auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer/innen und die Indirekteinleiter/innen haben die Stadt Hilden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,

Neu

naten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Hilden Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Hilden ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, der Stadt Hilden auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen und die Indirekteinleiter/Indirekteinleiterinnen haben die Stadt Hilden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwas-

Gegenüberstellung

Alt	Neu
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, 4. sich die der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern, 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen. (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Hilden sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer/Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.	sers erheblich ändert, 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern, 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen. (3) Bedienstete und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Hilden sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer/Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt Hilden zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
§ 18 Haftung (1) Der/die Anschlussnehmer/in und der/die Indirekteinleiter/in haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Hilden infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. (2) In gleichem Umfang hat der/die Ersatzpflichtige die Stadt Hilden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. (3) Die Stadt Hilden haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	§ 19 Haftung (1) Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin und der Indirekteinleiter/die Indirekteinleiterin haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Hilden infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. (2) In gleichem Umfang hat der/die Ersatzpflichtige die Stadt Hilden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. (3) Die Stadt Hilden haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer/innen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/innen, Mieter/innen, Untermieter/innen etc.),
oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;
 2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;
 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden/jeder, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/Pächterinnen, Mieter/Mieterinnen, Untermieter/Untermieterinnen etc.)

oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Abs.3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Hilden auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

Gegenüberstellung

Alt	Neu
öffentliche Abwasseranlage einleitet; 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt; 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet; 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt; 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt Hilden angezeigt zu haben; 8. § 13 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Hilden herstellt oder ändert; 9. § 13 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Hilden mitteilt; 10. § 15 Absatz 2 der Stadt Hilden die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Hilden hin keine oder nur unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt; 11. § 17 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Hilden daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.	4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl, sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. 5. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet. 6. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt. 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Hilden angezeigt zu haben. 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Abs. 4 die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält. 9. § 14 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Hilden herstellt oder ändert. 10. § 14 Abs. 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Hilden mitteilt. 11. § 16 Abs. 2 der Stadt Hilden die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Hilden hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt. 12. § 18 Abs. 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Hilden daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

Gegenüberstellung

Alt

Neu

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (4) **Zuständige Behörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister**

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Anlage zur SV 60/034

Bei der Beratung der Sitzungsvorlage im Haupt- und Finanzausschuss am 23.11.2005 wurde eine Frage bezüglich der Formulierung von § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung gestellt.

Da diese Formulierung vergleichbar mit der der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen ist, wurde dieser um Klärung gebeten. Die entsprechende Antwort ist beigelegt.


(G. Scheib)



7

7



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister
Günter Scheib
Stadt Hilden
Am Rathaus 1

40721 Hilden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
e-mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. e-mail: Peter.DrQueitsch@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II/ 24-30 qu/g
Ansprechpartner/in: Hauptreferent Dr. Queitsch
Durchwahl 0211 • 4587-237

29. November 2005

Muster-Abwasserbeseitigungssatzung;
hier: Begriff des Nutzungsberechtigten des Grundstückes i.S.d. § 53 Abs. 3 a LWG NRW
schriftl. Anfrage Ihres Mitarbeiters Herrn Thiele vom 24.11.2005

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Scheib,

zu der o.g. Anfrage können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Es ist zutreffend, dass in § 5 Abs. 2 der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung des StGB NRW von dem Grundstückseigentümer und nicht wie in § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW von dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes die Rede ist. Der StGB NRW hat aber in § 5 Abs. 2 der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung bewusst den Begriff Grundstückseigentümer verwendet. Zum einen ist der Grundstückseigentümer auch der Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Zum anderen hat das OVG NRW mit Urteil vom 24.01.2003 (Az.: 15 A 4115/01) entschieden, dass im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnisses nur der Grundstückseigentümer bzw. der sonst dinglich Berechtigte, nicht aber der Mieter oder Pächter Anschlussnehmer ist.

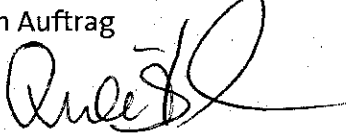
Im Übrigen ist in § 20 der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung des StGB NRW ausdrücklich geregelt, wer dem Grundstückseigentümer gleichgestellt ist. Hierzu gehören nach § 20 Abs. 1 der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung u.a. der Erbbauberechtigte und der sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Außerdem wird in § 20 Abs. 2 klargestellt, dass die Pflichten, die sich aus der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, auch unter anderem für Pächter/Mieter gelten. Vor diesem Hintergrund ist mit § 20 der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung auch dem Regelungsgehalt des § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW wiederum entsprochen.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass für die Stadt Hilden als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft grundsätzlich der Grundbuch-

Grundstückseigentümer derjenige ist, der in die Pflicht zuneehmen ist. Dieses entspricht auch der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 14.01.2003 – Az.: 15 A 4115/01).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Queitsch', written over the text 'Im Auftrag'.

(Dr. jur. Peter Queitsch)

↑

↑

Der Bürgermeister



Hilden

Postanschrift: Stadtverwaltung • Postfach 100880 • 40708 Hilden

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V.
Referat II/2
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

per Fax: (0211) 4587 - 211

Amt für Finanzservice

Abteilung Steuern

Hausanschrift	Am Rathaus 1
Tel.-Vermittlung	0 21 03 / 72 - 0
Mein Name	Susanne Enke
Mein Zimmer	242
Mein Zeichen	II/20.2 - En
Mein Telefon	02103 / 72220
Mein Telefax	02103 / 72620
Meine eMail	susanne.enke@hilden.de
Ihre Nachr. vom	
Ihr Zeichen	
Datum	24.11.2005
Öffnungszeiten	Mo u. Fr 8 - 12 Uhr, Di u. Mi 8 - 16 Uhr, Do 8 - 18 Uhr
Buslinien	781, 783 u. 784 - Haltestelle "Am Rathaus"
Kassenzeichen	
Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!	

Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hilden wird mit Beginn des kommenden Jahres eine getrennte Abwassergebühr erheben. U. a. muss in diesem Zusammenhang auch die Entwässerungssatzung der Stadt Hilden neu beschlossen werden. Der Entwurf der Entwässerungssatzung wurde in großen Teilen der Mustersatzung der Städte- und Gemeindebundes angeglichen.

In diesem Zusammenhang ergibt sich eine Frage zu § 5 Abs. 2 dieser Mustersatzung. Hier heißt es: "Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt."

In § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG heißt es jedoch: "...und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks von der Überlassungspflicht ... freigestellt hat...", ist er zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet."

Da der Nutzungsberechtigte und der Eigentümer durchaus in vielen Fällen voneinander abweichen können, stellt sich nunmehr die Frage, ob die Formulierung des § 5 Abs. 2 der Mustersatzung absichtlich so gewählt wurde und ob vom Städte- und Gemeindebund diesbezüglich hier keine Probleme in der Umsetzung der Satzung gesehen werden. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sahen in Ihrer Sitzung am 23.11.2005 durchaus Probleme und baten dieses kurzfristig zu klären.

Da die Entwässerungssatzung am 14.12.2005 im Rat der Stadt Hilden beschlossen werden soll, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn mir Ihre Antwort bis zum 02.12.2005 vorliegen würde, damit die entsprechende Sitzungsvorlage den Ratsmitglieder rechtzeitig zugestellt werden kann.

Bereits vorab vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

(Thiele)

1. Beigeordneter und Stadtkämmerer

Konten der Stadtkasse Hilden:	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert:	343 00 566	BLZ 334 500 00	Dresdner Bank:	590 308 700	BLZ 300 800 00
	Volksbank RS/Solingen:	361 469	BLZ 340 600 94	Commerzbank:	652 860 800	BLZ 300 400 00
	Deutsche Bank:	788 401 8	BLZ 300 700 10	Postbank Köln:	117 15 509	BLZ 370 100 50

1

2